

**Entwurf vom 19. September 2022 (für Beratung im
Einwohnerrat)**

Reglement für einen nachhaltigen Finanzhaushalt

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: ?.-?-?

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Einwohnerrat Aarau,

gestützt auf § 10f Abs. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde
Aarau vom 23. Juni 1980¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Reglement bezweckt die Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung des städtischen Finanzhaushalts, indem bei einer massvollen Steuerbelastung langfristig das Eigenkapital nicht sinkt und die Schuldenquote nicht ansteigt.

² Dieses Reglement legt die Anforderungen für die nachhaltige Entwicklung des Finanzhaushalts fest, konkretisiert deren Umsetzung und regelt die Folgen bei einer Verletzung der Vorgaben.

¹⁾SRS [1.1-1](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf das Budget und die Jahresrechnung (Erfolgs- und Investitionsrechnung) sowie den Finanzplan (Planrechnung).

§ 3 Begriffe

¹ In diesem Reglement gelten als:

- a) Schuldenquote: Finanzverbindlichkeiten dividiert durch das Steuersubstrat;
- b) Finanzverbindlichkeiten: Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen (Allgemeiner Haushalt);
- c) Steuersubstrat: Steuererträge von natürlichen Personen bei einem Steuerfuss von 100% zuzüglich der Steuererträge von juristischen Personen und der Sondersteuern;
- d) Zuwachsrates: positive Veränderung des Steuersubstrats unter Berücksichtigung vorgängiger negativer Veränderungen (Nettozuwachs).

2. Vorgaben und Massnahmen

§ 4 Vorgaben zum Eigenkapital

¹ Die Erfolgsrechnung muss im Durchschnitt mehrerer Jahre ausgeglichen sein.

² Zu diesem Zweck werden Gewinne aus der Erfolgsrechnung dem Schwankungstopf zur Stabilisierung des Eigenkapitals gutgeschrieben und Verluste aus der Erfolgsrechnung diesem belastet.

³ Der Schwankungstopf zur Stabilisierung des Eigenkapitals darf nicht negativ werden.

⁴ Der Wert des Schwankungstopfs zur Stabilisierung des Eigenkapitals am Ende des Jahres berechnet sich aus dessen Wert am Anfang des Jahres zuzüglich das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung.

§ 5 Vorgaben zur Schuldenquote

¹ Die Schulden dürfen im Durchschnitt mehrerer Jahre prozentual nicht stärker ansteigen als das Steuersubstrat.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

² Zu diesem Zweck werden dem Schwankungstopf zur Stabilisierung der Schuldenquote die mit der Zuwachsrate multiplizierten Finanzverbindlichkeiten sowie das Ergebnis der Finanzierungsrechnung gutgeschrieben.

³ Der Schwankungstopf zur Stabilisierung der Schuldenquote darf nicht negativ werden.

⁴ Der Wert des Schwankungstopfs zur Stabilisierung der Schuldenquote am Ende des Jahres berechnet sich aus dessen Wert am Anfang des Jahres zuzüglich den mit der Zuwachsrate multiplizierten Finanzverbindlichkeiten sowie zuzüglich dem Ergebnis der Finanzierungsrechnung.

§ 6 Transparenz

¹ Die nachfolgenden Werte sind jeweils in Budget und Finanzplan als Schätzungen sowie in der Rechnung auszuweisen:

- a) Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung,
- b) Ergebnis der Finanzierungsrechnung,
- c) Eigenkapital,
- d) Finanzverbindlichkeiten,
- e) Steuersubstrat,
- f) Schuldenquote,
- g) aktuelle Werte der Schwankungstöpfe am Ende des betreffenden Jahres.

§ 7 Sanktionen

¹ Wird der Wert des Schwankungstopfs zur Stabilisierung des Eigenkapitals negativ, muss im nächsten Budget dieser Wert als Aufwand eingestellt oder der Steuerfuss zum Ausgleich dieses Werts erhöht werden.

² Wird der Wert des Schwankungstopfs zur Stabilisierung der Schuldenquote negativ, müssen im nächsten Budget die unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Schuldenquote vorgesehenen Nettoinvestitionen um diesen Wert gekürzt werden oder der Steuerfuss zum Ausgleich dieses Werts erhöht werden.

§ 8 Ausnahmen

¹ Der Einwohnerrat kann die Vorgaben und Sanktionen übersteuern, indem er den Schwankungstöpfen zusätzliche Mittel zuweist.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

3. Schlussbestimmungen

§ 9 Startwerte für die Schwankungstöpfe

¹ Die erste Berechnung der Schwankungstöpfe erfolgt für das Rechnungsjahr 2019.

² Die Startwerte der Schwankungstöpfe betragen:

- a) Schwankungstopf zur Stabilisierung des Eigenkapitals: 10 Mio. Franken;
- b) Schwankungstopf zur Stabilisierung der Schuldenquote: 30 Mio. Franken.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, xx.xx.xx22

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident
Christian Oehler

Der Protokollführer
Stefan Berner

Ablauf der Referendumsfrist am xx.xx.xx2x.